

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

28 (10.4.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 28

Karlsruhe, den 10. April

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 194. Freie Fahrt für die Mitglieder des Reichseisenbahnrats und der Landesbahnräte.

(Pr. Prb. 1. Nr. M 722.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 24. März 1923, E. V. f. 57. 571. Nr. 195, verfügt:

„In Abänderung des Erlasses vom 30. August 1922, E. V. f. 57. 571. Nr. 522, bestimme ich, daß die Fahrscheine für die genannten Mitglieder bereits mit Gültigkeit von 8 Tagen vor und 8 Tagen nach dem Sitzungstage auszufertigen sind. Ich ersuche die Bahnhofsvorstände anzuweisen.“

In der Verfügung Nr. 339, Amtsblatt 66 von 1922 ist Vormerkung zu machen.

Nr. 195. Zahlungseinstellung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

(A 2. Zb 25.)

Borgang: Verfügung Nr. 275, Ziffer 6, Amtsblatt 54/1922.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. März 1923, Nr. I B 6927.

Die nach Ziffer 6 des Rundschreibens vom 8. Juli 1922 — I B 18308 — (zu vgl. Verfügung Nr. 275, Ziffer 6, Amtsblatt 54/1922) zunächst weitergewährte, nach früheren Grundsätzen zahlbar gewesene Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen in Höhe von monatlich höchstens 50 M hat im Hinblick auf den gesunkenen Geldwert ihre Bedeutung verloren und kommt deshalb zur Vereinfachung des Rassen- und Rechnungswesens mit Ablauf des Rechnungsjahres 1922 in Wegfall.

Nr. 196. Winterschutzkleidung.

(A 5. Mat 64.)

I. Der Herr Reichsverkehrsminister hat die Vorhaltung von Winterschutzkleidung nach Benehmen mit dem Hauptbeamten- und Hauptbetriebsrat einheitlich für das Reichsbahngebiet geregelt.

Für die Vorhaltung von Winterschutzkleidung sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Winterschutzkleidung kann gewährt werden für solche Betätigungen, für die die der Jahreszeit entsprechende Kleidung zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung nicht ausreicht, weil die Arbeit ständigen Aufenthalt im Freien während der Dienstschrift ohne körperliche Bewegung oder ohne die Möglichkeit zeitweiliger Unterkunft in geschützten Räumen erfordert. Für die Vorhaltung sind dabei die örtlichen klimatischen Verhältnisse von besonderer Bedeutung.

2. Winterschutzkleidung ist nur vorzuhalten für solche Bedienstete, die während der ganzen Dienstschrift den Dienst verrichten; für den Winterschutzkleidung vorgesehen ist.

3. Maßgebend für die Vorhaltung von Winterschutzkleidung ist nicht die Amtsbezeichnung des Bediensteten, sondern die dienstliche Beschäftigung. (Beispielsweise erhält hiernach ein im Schuppenaufsichtsdienst verwendeter Lokomotivführer keine Winterschutzkleidung.)

4. Die Schutzkleidung ist nur im Dienst und nur zu der Dienstverrichtung zu tragen, für die sie bestimmt ist.

5. Bediensteten, die ständig und ausschließlich Tätigkeiten verrichten, für die Winterschutzkleidung vorgesehen ist, wird solche zur alleinigen Benutzung zugewiesen. Wenn die Hilfsbediensteten und Aushilfsbediensteten ständig Beamtendienst versehen, sind die gleichen Schutzkleidungsstücke vorzuhalten wie den Beamten. Für die Ablöser, sowie die Vertreter in Krankheits- und Urlaubsfällen sind die Schutzkleidungsstücke aus den Vorratsbeständen der Dienststellen zu entnehmen, und zwar derjenigen Dienststellen, bei denen der Dienst zu verrichten ist, nicht aber derjenigen, die die Bediensteten abgeben.

6. Bei Versetzungen innerhalb des Reichsbahndirektionsbezirks Karlsruhe sind die Winterschutzkleidungsstücke den Benutzern mitzugeben, also an die neue Dienststelle zu überweisen; im übrigen gelten für die Behandlung der Winterschutzkleidungsstücke sinngemäß die mit Verfügung Rm 1, Nachrichtenblatt 111 vom 28. Oktober 1919, Abteilung XIII, I Bd. Nr. 13 (Seite 903/904), getroffenen Anordnungen.

II. Sämtliche im Gebrauch befindlichen Winterschutzkleidungsstücke sind Eigentum der Eisenbahnverwaltung, soweit sie nicht schon früher den Bediensteten im Beamtenverhältnis als deren Eigentum überwiesen wurden. Für diese im Eigentum der Beamten befindlichen Stücke werden bahneigene Ersatzstücke nach Ablauf einer später noch endgültig festzusetzenden Tragzeit abgegeben; vorerst beträgt sie für die Filzstiefel der Güterzugschaffner mindestens 5 Jahre, der Lokomotivbeamten mindestens 6 Jahre und für die Winterschutzjoppen der letzteren mindestens 4 Jahre.

Winterschutzmäntel, die ständig von den gleichen Bediensteten benutzt werden, gehen nach Ablauf einer noch festzusetzenden Tragzeit in das Eigentum dieser Bediensteten über; hierüber ergeht noch besondere Verfügung. Diese Stücke sind von ihren Benutzern auf eigene Kosten zu unterhalten, auch solange sie noch Eigentum der Eisenbahnverwaltung sind. Wechselweise zu benutzende Wintermäntel und die bahneigenen Filzstiefel werden durch die Eisenbahnverwaltung und auf deren Kosten unterhalten; das dabei einzuhaltende Verfahren wird noch bekanntgegeben.

III. Sämtliche Orts- und Bezirksstellen fordern ihren Bedarf an Winterschutzkleidern bis spätestens 15. Mai auf besonderer, den Stellenverfügung angegebener Bedarfsliste beim Materialamt der Reichsbahndirektion an. Der Bedarf ist nach den unter I Ziffer 1—6 dieser Verfügung angegebenen Richtlinien genau zu ermitteln.

Winterschutzjoppen für Lokomotivbeamte und Regenschutzjoppen (Lodenjoppen) für Rangierer udgl. werden künftig durch kurze Wintermäntel ersetzt; die im Gebrauch befindlichen Winterschutz- und Lodenjoppen gelten daher als kurze Wintermäntel. Die bahneigenen Mäntel der Hilsgüterzugschaffner, Hilfsweichenwärter und Ablöser der Bahn- und Weichenwärter, Nachtwächter udgl. gelten als lange Wintermäntel.

IV. Mäntel gegen Teilerfaß von $\frac{3}{4}$ der Beschaffungskosten werden an nicht ständige Ablöser nicht mehr geliefert.

V. Verzeichnis der vorzuhaltenden Winterdruckkleidungsstücke.

Lfd. Nr.	Bedienstetengruppe und Beschäftigungsart	Füßstiefel		Winter- mäntel	Bemerkungen
		lange	kurze		
I. Bahnhofsdiensft.					
1	Rangiermeister, Rangierauffeher und Rangierer als Rangierleitungsbeamte	1*	1	1	* nur für rangierleitende Beamte auf Ab- laufbergen
2	Rangierarbeiter, Rangierer im Rangierarbeitsdienst	0	0	1	
3	Handweichensteller, auch Weichenschmierer und Weichenreiniger, nur bei ständiger Tätigkeit im Freien	0	0	1	
4	Ausrufer bei den Stellwerken (auch als Gleisfreimelder und Nebelwärter bezeichnet).	1	1	1	
5	Bahnsteigschaffner: nur soweit ständig und ausschließlich an zugigen Durch- gängen beschäftigt	1*	1	1	* Filzstiefel mit Holzsohlen
6	Bedienstete im Wachdienst (Nachtwächter)	1	1	1	
7	Bedienstete im äußeren Überwachungsdienst (Diebstahlsermittlung)	1	1	1	
II. Zugbegleitungsdiensft.					
8	Zugführer und Fahrladeschaffner bei Güterzügen	1	1	1	
9	Schaffner (auch Wagenauffeher) im Bremserdienst	1	1	1	
III. Bahnbewachung und Bahnunterhaltung.					
10	Rottenmeister, Rottenauffeher, Rottenführer und Leitungsauffeher	0	0	1	
11	Brückenwärter, nur bei ständigem Aufenthalt im Freien	1	1	1	
12	Bedienstete im Schrankendienst und an besonders lebhaften Übergängen bei ständigem Aufenthalt im Freien	0	0	1	
13	Bedienstete im Streckenläuferdienst, nur falls während der Dienstschrift ausschließlich so beschäftigt	0	0	1	
14	Aufsichts- und Abnahmebedienstete bei Schwellenhauptlagern u. Schwellen- tränkungsanstalten: nur bei ständiger Tätigkeit im Freien	0	0	1	
IV. Abfertigungsdiensft.					
15	Beamte, Hilfsbeamte und Vorarbeiter der größeren Güterabfertigungen, die ausschließlich bei der Güterannahme und Güterausgabe sowie auf offenen Umladehallen tätig sind	1*	1	1	* Filzstiefel mit Holzsohlen
16	Bedienstete bei größeren Güterabfertigungen, die ständig außerhalb des Schuppens mit der Bedienung der Rentesimalwagen, dem Reinigen, Be- schreiben, Bezettern und Verbleien der Wagen beschäftigt sind	0	0	1	
17	Wagenausschreiber der größeren Güterabfertigungen: nur bei ständiger Tätigkeit im Freien	0	0	1	
18	Kranwärter: nur bei ständiger Tätigkeit im Freien, nicht bei Vorhandensein von Schuhhäuschen	1	1	1	
V. Haupt- und Nebenwerkstätten diensft.					
19	Bedienstete im Wachdienst (Nachtwächter)	1	1	1	
VI. Bahnbetriebswerke und Bahnbetriebswagenwerke.					
20	Wagenmeister und Wagenauffeher im Ortsdienst und deren ständige Be- gleiter (Verkfeller): nur bei ständiger Tätigkeit im Freien, nicht aber in Revisions- und Bahnhofshallen	0	0	1	
21	Gasfüller auf größeren Bahnhöfen: nur bei ständiger Tätigkeit im Freien	1	1	1	
22	Kranwärter: nur bei ständiger Tätigkeit im Freien, nicht bei Vorhandensein von Schuhhäuschen	1	1	1	
23	Greiferführer (Abnehmer) bei Selbstbefohlungsanlagen	1	1	1	

Nr.	Bedienstetengruppe und Beschäftigungsart	Wintermäntel		Bemerkungen
		Stiefel	lange kurze	
VII. Lokomotivdienst und Triebwagendienst.				
24	Beamte im Lokomotivführerdienst	1	1	
25	Beamte im Lokomotivheizerdienst	1	1	
VIII. Schiffsdienst.				
26	Schiffskapitäne, Schiffsführer, Steuermänner, Matrosen*	1	1	* Außerdem sogenannte Wachtpostenschuhe für den Mann am Ruder und am Ausguck
IX. Fahrdienst.				
27	Kraftwagenführer und außen mitfahrende Begleiter der Kraftwagen	1	1	

Anhang.

Winterschutzkleidung, die nicht den einzelnen Bediensteten überlassen, sondern auf der Dienststelle zur wechselseitigen Benutzung durch die jeweils Dienstleistenden vorrätig gehalten wird.

I. Bahnbewachung und Bahnunterhaltung.

1	Sicherungsposten der Rotten	1	1	
2	Schneewachen: und als sogen. Weichenwachen gegen Verschneien und Vereisen der Weichen	1	1	
3	Begleiter der Leitungsrevisionswagen der elektrisch betriebenen Strecken und der Montagewagen	1	1	

II. Bahnbetriebswerke.

4	Mannschaften der Hilfsgerätewagen (Unfallwagen)	1	1	
5	Handwerker und Arbeiter der Schnellausbesserung (der nicht aus dem Betriebe herausgenommenen Wagen)	1	1	

III. Haupt- und Nebenwerkstätten.

6	Lokomotivpersonal für Probe- und Abnahmefahrten	1	1	
---	---	---	---	--

IV. Fahrdienst.

7	Fahrer und Mitfahrer bei Motordraisinen	1	1	
---	---	---	---	--

Nr. 197. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter. (Ar 11. R 28. M 255.)
 Abweichend von der Verfügung Nr. 88, Amtsblatt 1923, ist bei der Berechnung von Wagemuladefkosten und sonstigen Leistungen, denen die Beträge sofort auf dem Frachtbrief nachgenommen werden müssen, der Lohnaufwand in der bisher üblichen Weise (gemäß 4a, Dienstabweisung 364) zu berechnen.
 In dieser Dienstabweisung ist bei A 4a auf diese Verfügung hinzuweisen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 198. Bezug von Vorhängschlössern zum Abschließen der Lastkrane. (B 23. Mat 51.)
 1. Die Vorhängschlösser mit Bügel zur Instandhaltung der Lastkrane — Stoff-Nr. 2655 —, die bisher von den Betriebswerken an die Abschlußketten der Lastkrane oder an die Lastkrane selbst angeschmiedet wurden, werden nicht mehr beschafft. Künftig sind hierfür Vorhängschlösser — Geräte-Nr. 2139 — anzufordern, die ohne Bügel geliefert werden und nicht mehr anzuschmieden sind. Hierdurch wird die bisherige Inanspruchnahme der Betriebswerke bei der Anbringung dieser Schlösser entbehrlich. Umtausch und Neuanschaffung ist künftig Sache der Dienststelle, die nach § 1 Abschnitt 4 der Anweisung für die Behandlung und Benutzung der Verladekrane und Aufzüge (Dienstabweisung Nr. 220) für die Überwachung des Krans verantwortlich ist. Die Dienststellen treffen Anordnung, daß die Vorhängschlösser, solange der Kran in Benutzung ist, gesichert aufbewahrt und daß die Krane nach der Benutzung wieder abgeschlossen werden. Sämtliche im Abschließen der Lastkrane verwendeten Vorhängschlösser — auch die noch angeschmiedeten —, ebenso auch alle sonstigen Vorhängschlösser, die als Stoff-Nr. 2655 bezogen und zu anderen Zwecken als zum Abschließen der Lastkrane verwendet wurden, sind sofort in der Geräteveränderungsnachweisung in Zugang zu nehmen.

- 2. Im Material-Tarif C, Werkstoffe, Teil I (Dienstsanweisung Nr. 383 a), ist auf Seite 18 zu streichen:
"Nr. 2655, Vorhängeschlösser mit Bügel, große und kleine, nur für Werkstätten zur Instandhaltung der Lastkränen, Preis 8.00."
- 3. In der Anweisung für die Behandlung und Benutzung der Verladekränen und Aufzüge (Dienstsanweisung Nr. 220) treten folgende Änderungen ein:
Auf Seite 8 sechste Zeile sind die Worte „mit Vorhängeschlössern“ zu streichen. Am Rande ist auf diese Verfügung hinzuweisen.
Auf Seite 24 und 25 ist der letzte Absatz in § 10, Abschnitt a, zu streichen. Am Rande ist ebenfalls auf diese Verfügung hinzuweisen.

Nr. 199. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.

(B 23. Mat 50 a)

Die Abgabe der Hausbrandkohlen durch die Eisenbahnverwaltung an die Bediensteten in dem ab 1. Mai 1923 beginnenden Hausbrandwirtschaftsjahr wird — vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs — vorläufig wie folgt geregelt:

- 1. Für die Berechtigung zum Bezug des Hausbrandes bleiben die Erläuterungen auf dem eisenbahndienstlichen Bezugsschein (Vordruck 2857) maßgebend.
- 2. Die Dienststellen fordern die Bezugsscheine, sofern solche bei den Kommunalverbänden oder Ortskohlenstellen noch vorliegen oder bei Haupt- und Nebenlagern nebst der Bezugsliste schon eingesandt wurden, alsbald zurück. Alsdann hat die vorgelegte Dienststelle die Jahreshöchstmengen an Brennstoffen in Abschnitt III — Spalte 4 — des Bezugsscheines selbst einzutragen, und zwar:
 - a) mit 24 Zentnern für Verbraucher, die in Städten und Gemeinden wohnen und ebenda für ihren Haushalt Gasanschlüsse benutzen können;
 - b) mit 30 Zentnern für Verbraucher, die in Landgemeinden wohnen, aber keinen Gasanschluß besitzen, ausgenommen die unter Ziffer 2 c;
 - c) mit 18 Zentnern für Verbraucher, wie unter b genannt, die aber nebenbei Bürgerholznutzen von der Gemeinde oder sonstiger Gasholzberechtigung genießen;
 - d) mit 6 Zentnern Zusatz-Kohlenmenge zu a, b oder c für Bedienstete, die im wechselnden Tag- und Nachtdienst überwiegend beschäftigt werden.

Die Anträge bei den Ortskohlenstellen mit den Bescheinigungen gemäß der Verfügung Rm 9 a vom 13. März 1920 sind für die Mengensfestsetzung nicht notwendig.

Die vorgelegte Dienststelle erhebt die Angaben zu Ziffer a—d von dem Bediensteten und bestätigt sie unter Beifügung des Dienststempels in Abschnitt III, Spalte 5 des Bezugsscheines.

Wenn die Bürgermeisterämter, Bezirks- und Ortskohlenstellen eine höhere Jahreskohlenmenge in den Bezugsscheinen schon vorgetragen haben, ist sie nach obiger Festsetzung richtig zu stellen.

3. Die Dienststellen von Mannheim bis Basel sowie die Dienststellen an den rheinwärts liegenden Seitenstrecken, die nach dem Telegrammbrief B 23. Mat 50 a vom 17. März 1923 berechtigt waren, den Bediensteten vorschüsslich bis zu 12 Zentner Kohlen gegen Barzahlung oder Stundung abzugeben, sind verpflichtet, diesen Vorschuß in dem Bezugsschein (Rückseite) auf Grund der Sonderverzeichnisse für einbezahlte und der Grundverzeichnisse für gestundete Kohlengelder (Vordruck 2860) vorzumerken und zu bescheinigen.

4. Sofern von der Bezirkskohlenstelle (Kommunalverband) oder der Ortskohlenstelle besondere Kohlenhefte oder Kohlenkarten ausgegeben sind, muß diese Vorschußabgabe auch in diesen Ausweisen in gleicher Weise vermerkt und bescheinigt werden, wie es unter Ziffer 1 für den eisenbahndienstlichen Bezugsschein angegeben ist.

5. Die vorgelegten Dienststellen haben die Bezugsscheine umgehend der Dienststelle (Stationskasse) zu übersenden, bei der der Bedienstete in der Regel seinen Hausbrand zu bestellen oder einzuzahlen und bei auswärtig wohnenden Bestellern auch abzuholen hat. (Siehe die Anordnung in der Verfügung Nr. 169 im Amtsblatt 10 vom 8. Februar 1923.)

6. Diese Dienststelle (Stationskasse) trägt sämtliche Bezugsscheine — nach dem Alphabet geordnet — in die Bezugsliste (Vordruck 2857) ein. Sie sendet die Bezugsliste nebst den Bezugsscheinen spätestens zum 20. April 1923 dem für die Kohlenabgabe zuständigen Lager zu. Zuvor muß die Dienststelle (Stationskasse) die Vorschußabgabe an Kohlen (Ziffer 3) in die Bezugsliste — Spalte 9 — unter bezogenen Mengen für Monat Mai vortragen.

7. Die Haupt- und Nebenlager prüfen die Einträge in der Bezugsliste auf Grund der abgegebenen Empfangsbescheinigungen (Vordruck 2862). Sie behandeln die Bezugsscheine und Listen gemäß der Anordnung in der Verfügung B 14. Mat 50 a, Amtsblatt-Beilage vom 4. März 1921.

8. Die Bediensteten, die von der Sondermaßnahme im Telegrammbrief B 23. Mat 50 a vom 17. März 1923 (siehe Ziffer 3) aufgenommen waren, sowie die übrigen Bediensteten, die von der Sondermaßnahme in Ziffer 3 keinen Gebrauch machten, können vom Monat Mai 1923 ab bis auf weiteres monatlich bis zu zwei Zentnern Brennstoff gegen Barzahlung zu den in der Beilage zum Amtsblatt jeweils veröffentlichten Abgabepreisen beziehen.

9. Die Stationskassen müssen die Einzahlungen, wie unter Ziffer 3 und 4 angegeben ist, sowohl im Bezugsschein als auch auf der Kohlenkarte bescheinigen.

10. Die Anordnung in Ziffer 8 gilt auch für die Bediensteten auf Schweizergebiet, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Kohlenpreise die Anordnung in der Verfügung B 23. Mat 50 vom 1. Februar 1922 gilt.

11. Die Haupt- und Nebenlager fordern bis auf weiteres keine Reichshausbrand-Bezugscheine von den Kommunalverbänden und Ortskohlenstellen an.

12. Gesuche um weitere Freigabe oder Erhöhung der nach Ziffer 2 festgesetzten Jahresbezugsmengen können nicht genehmigt werden und sind daher aussichtslos. Sobald wieder geregelte Verhältnisse eingetreten sind, wird auch die Hausbrandversorgung entsprechend der neuen Lage geändert werden.

13. Das Personal ist wie üblich zu verständigen. Bei den Verfügungen Nr. 9 im Nachrichtenblatt 48/1918, Nr. 5 im Nachrichtenblatt 88/1920 und Nr. 69 im Amtsblatt 10/1923 ist auf diese Anordnung hinzuweisen.